

Infoblatt

zur Ausgleichsvereinbarung der EKD mit der Künstlersozialkasse (KSK)

Die EKD hat eine Ausgleichsvereinbarung mit der KSK geschlossen (Download unter: <http://www.kleinkunst-ekm.de/kontakt-und-service/downloads/>)

Hieraus ergibt sich, dass mit befreiender Wirkung für alle öffentlich rechtlichen Körperschaften von der EKD ein Beitrag an die KSK geleistet wird.

Damit sind alle Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Zweckverbände von der Pflicht zur Zahlung einer Abgabe befreit.

Das bedeutet, wenn eine dieser Körperschaften Auftraggeber von künstlerischen Leistungen ist, die der Künstlersozialabgabe unterliegen würden, gilt durch die Vereinbarung die Abgabe als bezahlt.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Vereinbarung sind privatrechtliche Organisationen also z.B. Fördervereine o.ä.

In der Praxis ist es daher wichtig, darauf zu achten, dass ausschließlich die Kirchengemeinden und Kirchenkreise Auftraggeber der Leistungen sind.

Vorsicht ist auch dann geboten, wenn privatrechtliche Organisationen künstlerische Leistungen vermitteln oder aber Veranstaltungen organisieren und durchführen. Zwar trifft eine Gemeinde keine Beitragspflicht, allerdings kann es aber sein, dass bei der privatrechtliche Organisation eine Abgabepflicht entsteht.